

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 128 (2002)
Heft: 41: Vergabewesen

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit dem Kostengarantievertrag hat die Bauherrschaft die Gewähr, dass die im Vertrag vereinbarten Baukosten nicht überschritten werden. Dafür steht der Garant gerade, der die Kostenrechnung in der Planungsphase und allenfalls auch während des Baus sämtliche Änderungen überprüft. So wird das Risiko wesentlich geringer. Doch ein Restrisiko bleibt. Dieses lässt sich neuerdings versichern. Diese Versicherung ist die einzige für Vermögensschäden, die derzeit auf dem Markt angeboten wird. Da die Versicherungsgesellschaft den Garanten als unabhängige Prüfstelle anerkennt, kann sie die Prämie entsprechend günstig gestalten. Die Bauherrschaft und der Planer können durch die Höhe eines allfälligen Selbstbehalts die Prämie beeinflussen. Sie können auch auf den Versicherungsschutz verzichten und das Restrisiko selber tragen.



Mit dem Kostengarantievertrag SIA 1018 laufen die Baukosten nicht aus dem Ruder (Bild: Schmid)

So wird das Risiko wesentlich geringer. Doch ein Restrisiko bleibt. Dieses lässt sich neuerdings versichern. Diese Versicherung ist die einzige für Vermögensschäden, die derzeit auf dem Markt angeboten wird. Da die Versicherungsgesellschaft den Garanten als unabhängige Prüfstelle anerkennt, kann sie die Prämie entsprechend günstig gestalten. Die Bauherrschaft und der Planer können durch die Höhe eines allfälligen Selbstbehalts die Prämie beeinflussen. Sie können auch auf den Versicherungsschutz verzichten und das Restrisiko selber tragen.

Ohne Mehrkosten

Auf Grund der umfassenden Prüfung durch den Garanten im Vorfeld des Vertragsabschlusses genügen erfahrungsgemäss bei einem Kostengarantievertrag etwa drei bis vier Prozent der Bausumme für unvorhersehbare Kosten. Etwa 1,2 bis 2,5 Prozent der Bausumme sind für das Honorar des Garanten und für die Versicherungsprämie für die Kostengarantie erforderlich. Der Bauherr kommt damit durch Abschluss eines Kosten-

Der Vertragstext

Der vom SIA und vom BSA erarbeitete Vertragstext «Kostengarantie – Vertrag zwischen Bauherrn, Garant und Beauftragtem» SIA Nr. 1018 ist zum Preis von Fr. 33.60 zuzüglich Versandkosten bei SIA Auslieferung, Schwabe & Co AG, Postfach 832, 4132 Muttenz 1, Tel. 061 467 85 74, Fax 061 467 85 76, E-Mail: auslieferung@schwabe.ch erhältlich.

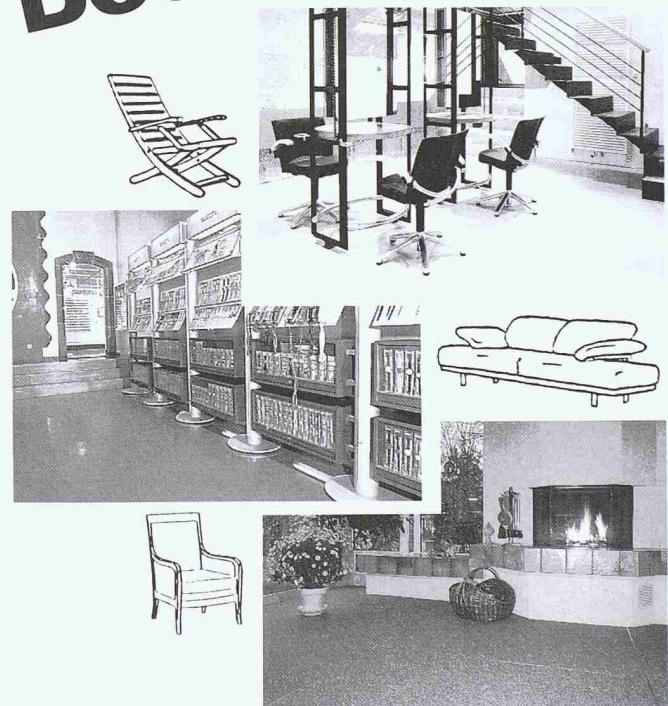
garantievertrages ohne oder mit nur geringen Mehrkosten in den Genuss einer Dienstleistung und der Sicherheit im Preis. Diese Dienstleistung bezahlt sich also sozusagen selber und verringert das finanzielle Risiko erst noch beträchtlich. Die Bauherrschaft erhält zu fixen Kosten ein Werk und muss dabei keine Abstriche bei der Qualität befürchten, damit die Rechnung aufgeht. Der Abschluss eines Kostengarantievertrags lohnt sich bei Neubauten und bei Sanierungen ab 5 Millionen Franken Bausumme. Solche Verträge werden in der Westschweiz bereits seit zehn Jahren mit Erfolg abgeschlossen.

Peter P. Schmid, Generalsekretariat SIA

EUBOSOL
EUBOGRAN
EUBOCOR

Die farbigen, fugenlosen

Bodenbeläge



mit
wohnlichem Charakter
uni oder mehrfarbig
als
attraktive
Gestaltungselemente

vorwiegend für
Ladenlokale
Einkaufszentren
Restaurantsbetriebe
Unterhaltungsstätten

Gemeinschaftsräume
Schulen
Ausstellungsräume
Büros



Tannwaldstrasse 62
4601 Olten
Telefon 062-296 33 33
Telefax 062-296 33 37

Euböolithwerke AG